



Inhalt:

- 184 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe
- 185 Bundestagswahl am 22.09.2002; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 218 Ingolstadt
- 186 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Schulverband Eitensheim)
- 187 Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1/2002 und öffentliche Auflage des Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde Lenting
- 188 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 189 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe (BGS - WAS)
- 190 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- 191 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Altmühltal (BGS - WAS)
- 192 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal
- 193 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (BGS - WAS)
- 194 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe
- 195 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zweckverband Böhmfelder Gruppe

- 184 **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe vom 22. Juli 2002**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert am 24.04.1999 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen für die öffent-

liche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe vom 1. Sept. 1993 wird im § 2 - Schutzgebiet - Ziff. 2 bis 4 wie folgt geändert:

- „2. Die Fassungsbereiche für die Brunnen II und III liegen auf den Grundstücken Teilfläche (TF) der Flur-Nrn. 295/1, 301 Gemarkung Böhmfeld.
Der Fassungsbereich für den Brunnen II hat ein Ausmaß von rund 40 m x 40 m.
Der Fassungsbereich für den Brunnen III hat ein Ausmaß von rund 50 m x 50 m.
- 3. Die engere Schutzzone (W II) umfasst die Grundstücke der Flur-Nrn. 276, 277, 278, 279, 280, 293, 294, 295, 295/2, 296, 297, 298, 299, 300, TF 301, 314, 314/1, 314/2, 315, 316/2, 322, 324, 325, 326, 327, 328, TF 329 der Gemarkung Böhmfeld.
- 4. Die weitere Schutzzone W III A umfasst die Grundstücke der Flur-Nrn. 280, 283, 284 der Gemarkung Hofstetten und
Flur-Nrn. 247, 262, 263, 264, TF 265, TF 268, 274, 275, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 303, 304, 312, 313, 316, TF 316/2, 316/4, 317, 317/1, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, TF 329, 330, 331, 332, 332/1, 333, 333/1, 333/2, 335, 336, 337, 338, 338/1, 350, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 388, 389, 389/1, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 395/1, 396, 397, 398 der Gemarkung Böhmfeld.

Die weitere Schutzzone W III B umfasst die Grundstücke der Flur-Nrn. 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, der Gemarkung Hitzhofen,

Flur-Nrn. 285, 285/1, 286, 287, 319, 319/1, 320, 320/1, 321, 322, 323, 324 der Gemarkung Hofstetten und

Flur-Nrn. 1, 1/2, 2, 3, 4, 6, 73, 74, 75, 75/1, 76/2, 76/4, 77, 77/2, 78/2, 82, 83, 84, 84/2, 85, 86, 86/2, 88, 89, 92, 93/1, 93/2, 94, 96, 98, 109, 111, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 119, 119/2, 119/3, 120, 121, 122, 124/21, 216, 248, 248/1, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 256/1, 256/2, 256/3, 257, 258, 259, 260, 316/3, 339, 340, 341, 342, 342/2, 342/3, 343, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4, 344, 344/1, 345, 345/1, 345/3, 345/4, 346, 346/1, 346/2, 346/3, 347, 347/1, 348, 348/1, 348/2, 348/3, 348/4, 349, 349/1, 350, 351, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 351/5, 351/6, 351/7, 351/8, 351/10, 351/11, 351/12, 352, 352/1, 353, 354, 355, 355/1, 356, 368, 369, 369/1, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 429/1, 430, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 452, 453, 454, 455, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 466/1, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 480, 481, 482, 483, 483/1, 484, 484/1, 486, 486/1, 487, 488, 489, 489/1, 490, 491, 491/1, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 513/1, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531/2, 531/3, 531/4, 531/5, 531/6, 531/7, 531/8, 531/9, 531/10, 531/11, 531/12, 531/13, 531/14, 531/15, 531/16, 531/17, 531/18, 531/19, 531/20, 531/21, 531/22, 531/23, 531/24, 531/25, 531/26, 531/27, 531/28, 531/29, 531/30, 531/31, 531/32, 531/33, 531/34, 531/35, 531/36, 531/37, 531/38, 531/39, 531/40, 531/41, 531/42, 531/43, 531/44, 531/45, 531/46, 531/47, 531/48, 531/49, 531/50, 531/51, 531/52, 531/53, 531/54, 531/55, 531/56, 531/57, 531/58, 531/59, 531/60, 531/61, 531/62, 531/63, 531/64, 531/65, 531/66, 531/67, 531/68, 531/69, 531/70, 531/71, 531/72, 531/73, 531/74, 531/75, 531/76, 531/77,

531/78, 531/79, 531/85, 533, 534, 567, 567/1, 567/2, 569, 569/1, 569/2, 569/3, 569/4, 569/5, 570, 571, 572, 573, 573/1, 573/2, 573/3, 573/4, 573/5, 573/6, 573/7, 573/8, 573/9, 573/10, 573/11, 573/12, 573/13, 573/16, 573/18, 573/19, 573/20, 573/21, 573/22, 573/23, 573/24, 573/25, 573/26, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 585/1, 586, 587, 589, 600, 601, 602, 603, 604, 1217, 1220, 1220/1, 1220/2, 1221/2, 1223, 1225/2, 1225/3, 1225/5, 1226, 1227, 1228, 1229, 1229/1, 1232, 1234, 1235, 1235/3, 1265, 1265/3, 1268, 1268/1, 1268/2, 1269, 1270, 1271, 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1272, 1272/1, 1272/2, 1272/3, 1272/4, 1272/5, 1272/6, 1272/7, 1272/8, 1272/9, 1272/10, 1272/11, 1272/12, 1278, 1278/1, 1278/2, 1279, 1279/1, 1279/2, 1289/1, 1289/2, 1289/3, 1289/4, 1289/5, 1289/6, 1289/7, 1289/8, 1304/3, 1304/5, 1305/3, 1309 der Gemarkung Böhmfeld.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 22. Juli 2002

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt

**185 Bundestagswahl am 22.09.2002
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 218 Ingolstadt**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 218 Ingolstadt hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2002 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Seehofer, Horst, Bundestagsabgeordneter
Unterer Graben 77, 85049 Ingolstadt
geb. 1949 in Ingolstadt
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Büttner, Hans, Journalist, Bundestagsabgeordneter
Morgensternstr. 37, 85055 Ingolstadt
geb. 1944 in Ingolstadt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Schmidt, Albert, Dipl. Pädagoge, Bundestagsabgeordneter
Münchener Str. 115 a, 85051 Ingolstadt
geb. 1951 in Uffenheim
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Kobinger, Franz, Rechtsanwalt, Bayernstr. 15, 85114 Buxheim
geb. 1954 in Mörslingen
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Kirschner, Simon, Berufs- und Fachoberschullehrer
Römerstr. 42, 85080 Gaimersheim
geb. 1943 in Kaldorf
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
7. Bulling-Schröter, Eva-Maria, Schlosserin, Bundestagsabgeordnete, Weckenweg 16, 85055 Ingolstadt
geb. 1956 in Ingolstadt
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Ingolstadt, 26.07.2002

gez. C h a s e , Kreiswahlleiter

Schulverband Eitensheim

186 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Eitensheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf-

grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Eitensheim**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Eitensheim, Eichstätter Straße 1, 85117 Eitensheim.**

§ 2

Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

§ 3

Beratender Ausschuss

(entfällt)

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 24.05.1988 von der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim geführt.

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine **jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.** Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit **eine Aufwandsentschädigung.**

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **20,00 Euro.**

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **10,00 Euro;**

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von **10,00 Euro**; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.05.1996 außer Kraft.

Eitensheim, 23.07.2002

gez. S t a m p f e r, Schulverbandsvorsitzender

Gemeinde Lenting

187 Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1/2002 und öffentliche Auflage des Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 02.07.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 22.07.2002 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Nachtragshaushaltsplan Nr. 1** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und Ausgaben vermindert um 341.294 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher von 4.828.510 € auf nunmehr **4.487.216 €** verändert.

im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und Ausgaben erhöht um 230.134 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher von 1.449.139 € auf nunmehr **1.679.273 €** verändert.

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage **neu** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden **nicht** geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2002** in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1/2002 wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Nachtragshaushaltsplan eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer Nr. 13, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 26.07.2002

gez. Ludwig W i t t m a n n, 1. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

188 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage vom 18. März 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2001:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage um folgende Einrichtungen und durch folgende Maßnahmen:

- a) Erkundung und Erschließung eines Wassergewinnungsgebietes im Bereich Pfünz, Hofstetter Forst, mit Brunnenschächten und Installation;
- b) Errichtung und Erschließung eines Pumpwerkes bei Pfünz;
- c) Neubau und Erschließung eines Erdbehälters nördlich des Sägewerkes Berner bei Pfünz mit 2.000 cbm Inhalt;
- d) An- und Umbau des Wasserwerkes Landershofen;
- e) Neubau von rd. 4,5 km Wassertransportleitungen vom Hauptpumpwerk Pfünz bis zum Erdbehälter Pfünz mit den erforderlichen Kleinbauwerken und Auswechseln von ca. 1,2 km Rohrleitung wegen der notwendigen Querschnittsvergrößerung im Hessental bei Landershofen.

2. § 2 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen

sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Der Verbesserungsbeitrag wird nur erhoben für solche Grundstücke, die vor dem 28. März 1992 veranlagt wurden.

3. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt	
a) pro qm Grundstücksfläche netto	0,51 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	0,592 €
b) pro qm Geschossfläche	1,52 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	1,763 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Erkertshofen, 05. Juli 2002

gez. H e i ß, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

189 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe (BGS - WAS) vom 05. Juli 2002

Aufgrund der Art 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe, Sitz Erkertshofen, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche netto	1,74 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	2,018 €
b) pro qm Geschossfläche	7,16 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	8,306 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Er

stattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung der Erstattungsrechnung fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto pro Jahr	brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Jahr
bis 2,5 qn	30,65 €	32,796 €
bis 6 qn	49,00 €	52,43 €
bis 10 qn	61,35 €	65,645 €
über 10 qn	127,80 €	136,746 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 0,97 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 1,038 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,97 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 1,038 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 2,56 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 2,739 € pro angefangenen Monat.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 15.3., 15.6. und 15.9. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen und Nettogebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2001, außer Kraft.

Erkertshofen, 05. Juli 2002

gez. H e i ß, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

190 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 20,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 25,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet. Mit diesem Betrag sind Fahrtkosten, Auslagen usw. abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach Ende der Sitzung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Juli 2002 in Kraft.

Erkertshofen, 05. Juli 2002

gez. H e i ß, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

191 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Altmühltal (BGS - WAS) vom 10. Juli 2002

Aufgrund der Art 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal, Sitz Walting, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeindeteile Gungolding, Inching, Pfalzpaint, Pfünz, Rieshofen und Walting der Gemeinde Walting sowie für die Gemeindeteile Arnsberg, Pfahldorf und Schambach des Marktes Kipfenberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit Beitragsbescheide aufgrund der Satzung vom 30.04.1990 oder früherer Satzungen ergangen sind, wird unterstellt, dass die Abgabeschuld hinsichtlich des Abgabestatbestandes, für den der Beitrag festgesetzt und geleistet wurde, erfüllt ist.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 qm wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 qm zu entrichten.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt	
a) pro qm Grundstücksfläche netto	1,64 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	1,902 €
b) pro qm Geschossfläche	8,18 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	9,489 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Versorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung der Erstattungsrechnung fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto pro Jahr	brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Jahr
bis 6 qn cbm/h	61,36 €	65,655 €
bis 10 qn cbm/h	92,03 €	98,472 €
über 10 qn cbm/h	122,71 €	131,30 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 0,95 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 1,017 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,95 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 1,017 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen und Nettogebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Bei unbebauten Grundstücken, für die bereits ein Herstellungsbeitrag nach altem Satzungsrecht entrichtet wurde, die aber noch nicht tatsächlich an die Versorgungseinrichtung angeschlossen waren, sind die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses noch nach Maßgabe der bisherigen Regelung, d.h. in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 07. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1998, außer Kraft.

Rapperszell, 10. Juli 2002

gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

192 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

Der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung wird der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 20,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 25,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaufschlag usw. abgegolten.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält als monatliche pauschale Reisekostenentschädigung 50,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Juli 2002 in Kraft.

Rapperszell, 10. Juli 2002

gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

193 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (BGS - WAS) vom 11. Juli 2002

Aufgrund der Art 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Sitz Kinding, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen werden nicht, Keller werden nur hinsichtlich bewohnter, bewohnbarer oder gewerblich genutzter Flächen herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 qm wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 qm zu entrichten.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche netto	1,02 €
	brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	1,183 €
b)	pro qm Geschossfläche	5,11 €
	brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	5,928 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbeitrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Versorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung der Erstattungsrechnung fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto pro Jahr	brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Jahr
bis 2,5 qn	12,30 €	13,161 €
bis 6 qn	15,35 €	16,425 €
bis 10 qn	18,40 €	19,688 €
über 10 qn	36,80 €	39,376 €
Verbundzähler	122,70 €	131,289 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 0,82 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 0,877 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,82 €, brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 0,877 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschnldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld.

§ 12

Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschnldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuld sind zum 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen und Nettogebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschnldner

Die Beitrags- und Gebührenschnldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgbesatzung vom 25. Juni 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2000, außer Kraft.

Kinding, 11. Juli 2002

gez. B ö h m, Vorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

194 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 20,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 25,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 30.6. eines jeden Jahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Juli 2002 in Kraft.
Kinding, 11. Juli 2002
gez. B ö h m, Verbandsvorsitzende

Sparkasse Eichstätt

195 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparbuchnummer:</u>
Herrmann Anton	2163087, 2111615
Eichstätt, 29.07.2002	

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k

Sparkasse Eichstätt

196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparkassenbuch Nr. 10309433 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, den 24.07.2002

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k